

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 58/2024

Energie und Umwelt

- KfW-Energieeffizienzprogramm Produktionsanlagen/-prozesse (292)**
Weiterentwicklung des Produkts:
Geänderte Fördervoraussetzungen und Verwendungszwecke
- KfW-Umweltprogramm (240, 241):**
Hinweis auf die Förderung im Modul „Natürlicher Klimaschutz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

- KfW-Energieeffizienzprogramm Produktionsanlagen/-prozesse (292)**
Weiterentwicklung des Produkts:
Geänderte Fördervoraussetzungen und Verwendungszwecke

Zum 24.10.2024 wird das Produkt zu einem Förderangebot weiterentwickelt, das Unternehmen auf ihrem Weg zur Klimaneutralität unterstützt. Finanziert werden Investitionen, die Treibhausgaseinsparungen von mindestens 15 % erzielen.

Weitere Fördervoraussetzung ist der Nachweis eines Transformationsplans, in dem das Ziel einer 40%igen Treibhausgaseinsparung innerhalb der nächsten 10 Jahre konkretisiert werden muss.

Er sollte mindestens folgende Elemente enthalten:

- IST-Analyse: Darstellung des IST-Zustands der Treibhausgas (THG)-Emissionen bzw. -Bilanz des Standorts
- Zielfestlegung: Konkretes THG-Ziel (SOLL-Zustand), das innerhalb der nächsten 10 Jahre erreicht werden soll
- Maßnahmenplan: Konzeption von Maßnahmen, mit denen das 10-Jahres-Ziel erreicht werden soll
- Absichtserklärung zur THG-Neutralität spätestens ab dem Jahr 2045

Bereits geförderte Transformationspläne nach Modul 5 des Programms "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" (295) können akzeptiert werden.

Die beantragte Finanzierung für die aktuellen Investitionen muss Teil des Maßnahmenplans sein, mit dem das 10-Jahres-Ziel des Transformationsplans realisiert werden soll.

Für die Erstellung des Transformationsplans ist die Einbindung eines Energieberaters nicht erforderlich. Der Transformationsplan muss nicht bei der KfW eingereicht werden. Er bleibt beim Finanzierungspartner.

Zudem wurden einige bestehende Verwendungszwecke geschärft und zusammengefasst (z. B. "Digitalisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz" statt "Mess-Steuer-Regelungstechnik"). Neu aufgenommen hat die KfW die Verwendungszwecke "Elektrifizierung von Prozessen", "Maßnahmen zur CO₂-Abscheidung" sowie "Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff". Die Verwendungszwecke "Bau, Ersatz oder Modernisierung von Hafen- und Zugangsinfrastrukturen in Binnen- und Seehäfen" sind entfallen.

Die gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA) wird zum 24.10.2024 umgestellt und kann ab diesem Datum im gBzA-Center erstellt werden. Der Prozess der Erstellung verbleibt unverändert beim Endkreditnehmer.

Wichtiger Hinweis: Alle bis zum 23.10.2024 generierten gBzA-IDs können nur noch bis einschließlich 23.10.2024 für die Beantragung in FGCenter genutzt werden. Danach verlieren sie - unabhängig von der in der gBzA genannten Gültigkeitsdauer - ihre Gültigkeit und müssen vom Endkreditnehmer neu erstellt werden. Ab dem 24.10.2024 können nur noch gBzA-IDs verarbeitet werden, die am 24.10.2024 oder später erstellt wurden.

2. **KfW-Umweltprogramm (240, 241): Hinweis auf die Förderung im Modul "Natürlicher Klimaschutz"**

Ab dem 24.10.2024 müssen Unternehmen, die einen Tilgungszuschuss im Modul "Natürliche Klimaschutzmaßnahmen" aus Mitteln des Aktionsprogramms Natürlicher

Klimaschutz (ANK) erhalten, in geeigneter und gut sichtbarer Weise unter Nutzung des entsprechenden Logos auf die Förderung durch die Bundesregierung hinweisen. Weitere Erläuterungen zur Verwendung des Logos finden sich in den Fachlichen Mindestanforderungen, Formularnummer 600 000 5059.

Das geänderte Merkblatt sowie die Fachlichen Mindestanforderungen finden Sie ab 24.10.2024 auf unserer Homepage.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Andreas Löffler

i. V. Alexander Schmitt